

# Am tliche Anzeigen



des

## Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:  
Mittwoch und Samstag.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2953.

No. 59.

Mittwoch, den 27. Juli.

1904.

### Bekanntmachung.

Samtliche Mannschaften des Beur-  
laubtenstandes aller Waffengattungen des  
Stadtkreises Wiesbaden (Reserve, Land-  
wehr I u. II und Ersatz-Reserve) haben  
ihre Militärpässe bis zum 1. August d. J.  
im Geschäftszimmer des Hauptmeldeamts,  
Rheinstraße 47, P. rechts, abzugeben oder  
postfrei (5 Pfg.) einzufenden.  
Wiesbaden, den 22. Juli 1904.  
Königl. Bezirks-Kommando.

### Bekanntmachung.

Die Stadt- und Feldgemarkung Wiesbaden ist  
zum Zweck der Begehung durch die Mitglieder der  
Lokalauflichts-Kommission für Nebelaufgaben in  
3 Bezirke eingeteilt.  
Der erste Bezirk umfasst das Terrain zwischen  
der Bierstraße, der Frankfurterstraße, der  
Lohstraße, der Wilhelm-, Taunus-, Geisberg- und  
Kapellenstraße und ist dem Lehrer Herrn Leonhardt  
übertragen.  
Der zweite Bezirk umfasst das Terrain zwischen  
der Taunus-, Geisberg-, Kapellenstraße, dem  
Herold, der Kar-, Gmillerstraße, dem Michelberg,  
der Marktstraße, dem Marktplatz, der Burgstraße,  
der Wilhelm- bis zur Taunusstraße, sowie das  
Terrain zwischen der Frankfurter- und Bierstraße-  
straße und ist dem Gärtner Herrn Johann Scheben  
übertragen.  
Der dritte Bezirk umfasst das Terrain zwischen  
der Kar-, Gmillerstraße, dem Michelberg, der  
Marktstraße, dem Marktplatz, der Burgstraße, der  
Wilhelm- und der Frankfurterstraße und ist dem  
Gärtner Herrn Anton Leis übertragen.  
Als Lokalbeobachter für Nebelaufgaben  
ist der Lehrer und Nebelaufgabenverständige Herr  
Wilhelm Hill bestellt.  
Die Befugnisse von Nebelaufgaben werden  
erlaubt die vorgenannten Herren bei Ausübung  
ihrer Dienstpflichten tunlichst zu unterstützen.  
Wiesbaden, den 8. Juli 1904.  
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

### Bekanntmachung.

Die Termine zur Prüfung über die Be-  
fähigkeit zum Betriebe des Aufschlagsgewerbes  
sind für das 3. Vierteljahr des Jahres 1904  
wie folgt festgesetzt:  
in Diez a. d. Lahn auf den 27. August 1904;  
- Dillenburg . . . . . 24. Sept. 1904;  
- Frankfurt a. M. . . . . 20. August 1904;  
- Wiesbaden . . . . . 27. August 1904.  
Meldungen zur Prüfung sind unter Einreichung:  
1. des Geburtscheines,  
2. etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische  
Ausbildung,  
3. einer Erklärung darüber, ob und bejahenden-  
falls wann und wo der sich Meldende schon  
einmal erfolglos einer Hufschmiedprüfung  
sich unterzogen hat und wie lange er nach  
diesem Zeitpunkt — was durch Zeugnisse  
nachzuweisen ist — berufsmäßig tätig ge-  
wesen ist,  
4. der Prüfungsgebühr von 10 Mark nebst  
5 Pfg. Postbefreiung an den am Ort der  
Prüfung wohnenden königlichen Kreis-  
steueramt, in Wiesbaden an den königlichen  
Departementsteueramt Dr. Kuglein, welcher  
der Vorsitzende der Prüfungskommission ist,  
zu richten.  
Die Prüfungsordnung für Hufschmiede ist im  
Regierungs-Amtsblatt von 1885, S. 60/63, und  
im Frankfurter Amtsblatt desselben Jahres, Seite  
58/59, die Erweiterung des § 8 derselben im  
Regierungs-Amtsblatt von 1894, S. 260, und von  
1896, S. 151, sowie im Frankfurter Amtsblatt  
von 1894, S. 266/67, und von 1896, S. 195,  
abgedruckt.  
Wiesbaden, den 1. Juli 1904.  
Der Regierungs-Präsident.  
J. D.: gez. Pfeffer von Salomon  
Wird hiermit veröffentlicht.  
Wiesbaden, den 8. Juli 1904.  
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

### Bekanntmachung.

Um den dienlichen Geschäftsbetrieb fernerhin  
zu vereinfachen, bestimme ich hiermit, daß, wie  
dieses bei allen königlichen Polizeiverwaltungen  
der Monarchie bereits längst eingeführt ist, sämt-  
liche Beglaubigungen von Unterführern und Ab-  
schriften — letztere insoweit sie nicht der Stempel-  
pflicht unterliegen — ferner die Ausstellung von  
Lebens- u. p. p. Zeugnissen auf Quittungen über den  
Empfang von Renten (einschließlich Invaliden-  
und Unfallrenten), Wartegeldern, Pensionen, Unter-  
stützungen, Kranken-, Witwen- und Waisengeldern  
durch die Vorstände der Polizei-Reviere vorzu-  
nehmen sind.  
Interessenten wollen sich demzufolge in ge-  
eigneten Fällen fernerhin an den zuständigen  
Polizeikommissar des Reviers, in dessen Bezirk sie  
wohnen, wenden.  
Abschriften, welche der Stempelpflicht unter-  
liegen, werden nach wie vor im Bureau der  
königlichen Polizei-Direktion beglaubigt.  
Wiesbaden, den 10. Juli 1904.  
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

### Bekanntmachung.

Von beachtenswerter Seite ist darauf hinge-  
wiesen worden, daß die auf den Straßen u.  
feilgehaltenen Mineralwässer, wie Selters-, Soda-  
Wasser u. a. m., an die Abnehmer oft eiskalt ver-  
abfolgt werden, und daß der Genuß so kalten  
Wassers, der schon in normalen Zeiten leicht ernste  
Verdauungsstörungen von längerer Dauer nach  
sich zieht, in der gegenwärtigen Jahreszeit die  
Neigung zu derartigen Erkrankungen befördert.  
Auf Veranlassung des Herrn Ministers der  
geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegen-  
heiten werden die Verkäufer von Mineralwässern  
im Hinblick angewiesen, das Getränk fernerhin  
nicht kälter als in einem der Trinkwasser-  
Temperatur entsprechenden Wärmegrad von 10 Grad  
Celsius abzugeben.  
Im Hinblick hieran nehme ich Gelegenheit,  
das Publikum vor dem Genuß eiskalter Getränke  
überhaupt, insbesondere aber solcher Mineralwässer  
zu warnen.  
Wiesbaden, den 14. Juni 1904.  
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

### Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über  
die Einführung der Polizei-Verwaltung in den  
neu erworbenen Landesteilen vom 20. Sept. 1867  
wird nach Beratung mit dem hiesigen Gemeinde-  
vorstande verordnet wie folgt:  
§ 1. Die Bäcker, sowie alle, welche mit Brot-  
waren handeln, sind verpflichtet, die Preise des ge-  
wöhnlichen Brotes für je 1/2 Kilogramm (1 Pfund)  
an den Verkaufsstellen durch einen von außen sicht-  
baren und von dem Revier-Polizei-Kommissar ab-  
gestempelten Anschlag zur Kenntnis des Publikums  
zu bringen.  
Die Preise dürfen nur an einem Montag  
abgeändert werden. Diese Abänderung muß am  
nächsten Tage dem Revier-Polizei-Kommissar mit-  
geteilt und von dem letzteren der abgeänderte An-  
schlag abgestempelt werden.  
§ 2. Die Bäcker, sowie alle, welche mit Brot-  
waren handeln, sind ferner verpflichtet, an den  
Verkaufsstellen eine Waage mit Gewichten anzu-  
stellen oder mitzuführen und käuflich auf Verlangen  
das Brot vorzuwiegen.  
§ 3. Wer einen höheren Preis für Brot, als  
den nach § 1 angehängten verlangt oder sich  
zahlen läßt, oder wer weniger Brot an Gewicht  
liefert, als er verkauft hat oder wer sonst den Be-  
stimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird,  
sofern nicht eine Befreiung auf Grund des Straf-  
gesetzbuches erfolgt, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark  
oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft  
bestraft.  
§ 4. Die Polizei-Verordnung vom 26. Februar  
d. J. wird hiermit außer Kraft gesetzt und tritt  
an deren Stelle die obige Verordnung.  
Wiesbaden, den 12. April 1881.  
Königliche Polizei-Direktion. Dr. v. Strauß.  
Wird veröffentlicht.  
Wiesbaden, den 5. April 1904.  
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

### Bekanntmachung.

Die Preussische Zentral-Genossenschaftskasse  
wird für die Folge fortlaufend jährlich ein Jahr-  
und Abrechnung der Erwerbs- und Wirtschafts-  
genossenschaften im deutschen Reich herausgeben,  
welches außer zum praktischen Gebrauche für die  
Genossenschaften und für alle genossenschaftlichen  
Kreise zur Förderung und Pflege des Genossen-  
schaftswesens und zur Verbreitung des genossen-  
schaftlichen Gedankens bestimmt ist. Das Jahr-  
und Abrechnung für 1904, umfassend sämtliche  
Genossenschaften im deutschen Reich nach dem  
Stand vom 1. Januar 1904, ist kürzlich in Carl  
Legmann's Verlag in Berlin erschienen und im  
Buchhandel zum Preise von 2 Mk. zu beziehen.  
Wiesbaden, den 10. Juni 1904.  
Der Regierungs-Präsident. J. D.: v. Gysi.  
Wird hiermit veröffentlicht.  
Wiesbaden, den 13. Juni 1904.  
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

### Beschluß.

Von dem Feldwege zwischen der 1. und  
2. Gewann „Vor Heiligenborn“ einer- und  
3. Gewann „Vor Heiligenborn“ andererseits, Lagerb.  
Nr. 2993 an der Heiligenborn, wird der auf dem  
Plane mit abe bezeichnete Teil, nachdem Einsprüche  
nicht erhoben worden sind, hiermit eingezogen.  
Wiesbaden, den 23. Juli 1904.  
Der Oberbürgermeister.

### Bekanntmachung.

betr. die Unfallversicherung der bei Regiebauern  
beschäftigten Personen.  
Der Auszug aus der Heberolle der Ver-  
sicherungs-Anstalt der Hesse-Nassauischen Bau-  
gewerkschafts-Genossenschaft für das 1. Quartal  
I. J. über die von den Unternehmern zu zahlenden  
Versicherungs-Prämien wird während zweier Wochen,  
vom 15. I. M. ab gerechnet, bei der Stadthaupt-  
kasse im Rathaus während der Vormittags-Dienst-  
stunden zur Einsicht der Beteiligten offengelegt.  
Gleichzeitig werden die berechneten Prämien-  
beträge durch die Stadthauptkasse eingezogen werden.  
Binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen  
kann der Zahlungspflichtige, unbeschadet der Ver-  
pflichtung zur vorläufigen Zahlung, gegen die  
Prämienberechnung bei dem Genossenschafts-  
vorstande oder dem nach § 21 des Bauausfall-  
versicherungsgesetzes zuständigen anderen Organe  
der Genossenschaft Einspruch erheben. (§ 23 des  
Gesetzes.)  
Wiesbaden, den 12. Juli 1904.  
Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan für das freiwerdende  
Bahnhofsgelände zwischen der Rheinstraße und  
dem neuen Empfangs-Gebäude am Ring hat die  
Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und  
wird nunmehr im Rathaus, 1. Obergesch. Zimmer  
Nr. 88a, innerhalb der Dienststunden zu jeder-  
manns Einsicht offen gelegt.  
Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom  
2. Juli 1875, betr. die Anlage und Veränderung  
von Straßen u., mit dem Bemerkten hierdurch  
bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen diesen  
Plan innerhalb einer präklusivischen, mit dem  
23. Juli beginnenden u. einschließlich 23. August e.  
endenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat  
schriftlich anzubringen sind.  
Wiesbaden, den 21. Juli 1904.  
Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan für das Terrain südlich  
der oberen Dogheimerstraße — der Umgebung des  
neuen Güterbahnhofs — hat die Zustimmung der  
Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im  
Rathaus, 1. Obergesch. Zimmer Nr. 88a, inner-  
halb der Dienststunden zu jedermanns Einsicht  
offen gelegt.  
Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom  
2. Juli 1875, betr. die Anlage und Veränderung  
von Straßen u., mit dem Bemerkten hierdurch  
bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen diesen  
Plan innerhalb einer präklusivischen, mit dem  
26. Juli beginnenden und einschließlich mit dem  
23. August e. endenden Frist von 4 Wochen beim  
Magistrat schriftlich anzubringen sind.  
Wiesbaden, den 22. Juli 1904.  
Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Die Eichstelle für Längemaße, Höchstmaß-  
maße, Dohlnaße, Gewichte, Waagen u. Gasmesser  
ist wegen Veranbarung des Schmeißlers vom  
25. Juli bis 15. August d. J. geschlossen.  
Wiesbaden, den 23. Juli 1904.  
Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Der Tagelöhner Franz Goppe, geboren am  
10. August 1873 zu Würg, zuletzt Lehrstraße 1  
wohnd, entzieht sich der Fürsorge für seine  
Familie, sodas dieselbe aus öffentlichen Mitteln  
unterhalten werden muß.  
Wir bitten um Mitteilung seines Aufenthalts-  
ortes.  
Wiesbaden, den 21. Juli 1904.  
Der Magistrat. — Armenverwaltung.

### Bekanntmachung.

Der Tagelöhner Friedrich Thaidigmann,  
geboren am 17. August 1873 zu Mainz, zuletzt  
Bleichstraße 27 wohnnd, entzieht sich der Fürsorge  
für seine Familie, sodas dieselbe aus öffentlichen  
Mitteln unterhalten werden muß.  
Wir bitten um Mitteilung seines Aufenthalts-  
ortes.  
Wiesbaden, den 20. Juli 1904.  
Der Magistrat. — Armenverwaltung.

### Städt. öffentl. Güter-Niederlage.

In die städt. öffentliche Güter-Niederlage unter  
dem Kassen-Amts-Gebäude, Neugasse 6a hier, werden  
jederzeit unverdorbene Waaren zur Lagerung auf-  
genommen.  
Das Lagergeld beträgt jedw. Pf. für je 50 kg  
und Monat. Die näheren Bedingungen sind in  
unserer Buchhalterei, Eingang Neugasse 6a, zu  
erfahren.  
Städtisches Kassen-Amt.

### Polizei-Verordnung.

betreffend die Abänderung des § 6 der Polizei-Verordnung über das Meldewesen vom 17. Februar 1900.  
Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die  
Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über  
die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes  
für den Polizeibezirk Wiesbaden Folgendes bestimmt:  
Der § 6 der Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen vom 17. Februar 1900, erhält vom  
1. Mai 1903 ab nachstehende abgeänderte Fassung:  
Durchreisende Fremde (Wadegäste, Reisende u. f. w.), welche in Privathäusern für Entgelt oder  
unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden durch den Wohnungsgeber bei den Bureau  
des zuständigen Polizeireviers an, bezw. abzumelden.  
Gast- und Herbergswirte haben täglich bis 11 Uhr vormittags alle während des vorhergegangenen  
Tages oder während der Nacht angekommenen, bezw. abgereisten Fremden bei dem Bureau des  
zuständigen Polizeireviers an, bezw. abzumelden.  
Die An- und Abmeldung der Fremden geschieht schriftlich durch Meldebogen von 21 x 16 1/2 Zenti-  
meter Größe, und zwar die Anmeldung nach dem unten näher bezeichneten Muster V von welchem und  
die Abmeldung nach dem unten näher bezeichneten Muster VI von blaugrünem Papier. Die Meldungen  
müssen für jede einzelne Person durch besonderen, in doppelter Ausfertigung einzureichenden Aus, bezw.  
Abmeldebogen bewirkt werden; ausgenommen hiervon sind Familienmitglieder, die der Reihe nach  
zusammen auf einem Bogen aufgeführt werden können (jedoch nicht Bedienstete).  
Auf die genaue und vollständige Ausfüllung der einzelnen Spalten ist zu achten.  
Die Gast- und Herbergswirte sind verpflichtet, ein Fremdenbuch nach dem unten näher bezeich-  
neten neuen Muster IV zu halten, dies Buch einem jeden Fremden alsbald nach seiner Ankunft zur  
Einsicht vorzulegen und für die richtige und vollständige Ausfüllung der Rubriken Sorge zu tragen.  
Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1903 in Kraft.  
Wiesbaden, den 30. März 1903. Der königliche Polizei-Direktor: v. Schenk.

### Fremdenbuch (Muster)

### Muster IV.

Hotel . . . . .		Straße Nr. . . . .					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Nr. des Zimmers	Tag der Ankunft	Vor- und Nachname	Land oder Gewerbe	Natio- nalität	Wohn- ort	Wird der Aufenthalt vorausichtlich länger als eine Woche dauern? (Ja — Nein)	Tag der Abreise

### Muster V. (Weißes Papier.)

### Polizeiliche Fremden-Anmeldung.

In d . . . . . unten bezeichneten Gasthof — Villa — Pension — Privathaus . . . . .  
Straße Nr. . . . . ist angekommen:

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Monat	Tag	Vor- und Nachname	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Wird der Aufenthalt vorausichtlich länger als eine Woche dauern? (Ja — Nein)

Wiesbaden, den . . . . . ten . . . . . 190 . . . . .  
Name des Wohnungsgebers (Firma des Gasthofs pp.)

(Anmerkung: Diese Anmeldung ist spätestens am Tage nach der Ankunft des Fremden bis  
11 Uhr vormittags bei dem zuständigen Polizeirevier abzugeben.)  
Muster VI. (Blaugrünes Papier.)

### Polizeiliche Fremden-Abmeldung.

Aus d . . . . . unten bezeichneten Gasthof — Villa — Pension — Privathaus . . . . .  
Straße Nr. . . . . ist abgereist:

1.	2.	3.	4.	5.
Monat	Tag	Vor- und Nachname	Stand oder Gewerbe	Bemerkungen

Wiesbaden, den . . . . . ten . . . . . 190 . . . . .  
Name des Wohnungsgebers (Firma des Gasthofs pp.)

(Anmerkung: Diese Abmeldung ist spätestens am Tage nach der Abreise des Fremden bis  
11 Uhr vormittags bei dem zuständigen Polizeirevier abzugeben.)  
Wird hiermit veröffentlicht.  
Wiesbaden, den 8. Juli 1904.  
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

**Kgl. Conservatorium zu Dresden.**  
40. Schuljahr. Alle Fächer für Musik und Theater. Vollen Kurse und Einzellicher.  
Eintritt jederzeit. Hauptantritt 1. September und 1. April. Prospekt und Lehrer-  
verzeichnis durch das Direktorium.  
(Dr. à 1625 g.) F 133

Die Preise der Lebensmittel und landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu Wiesbaden

waren nach den Ermittlungen des Reichsamtes vom 16. bis einschl. 22. Juli 1904 folgende

Table with multiple columns listing prices for various goods like '1. Viehmarkt', '2. Fruchtmarkt', '3. Victualienmarkt', '5. Geflügel und Wild', '6. Fleisch', and '7. Getreide, Mehl und Brod'. Includes sub-sections like 'a) Großhandelspreise' and 'b) Ladenpreise'.

Wiesbaden, den 22. Juli 1904.

Staats- und Gemeindesteuern.

Die Erhebung der 2. Rate (Juli, August, September) erfolgt vom 15. d. M. ab stufenweise nach dem auf dem Steuerzettel angegebenen Hebesplan.

L, M, N am 26., 27. u. 28. Juli, O, P, Q, R am 29. u. 30. Juli, 1. u. 2. August, S, T, U, V am 3., 4. u. 5. August, W, X, Y, Z u. außerh. d. Stadtberings am 6., 8. u. 9. August.

Es liegt im Interesse der Steuerzahler, daß sie die vorgeschriebenen Hebetage benutzen, nur dann ist rasche Beförderung möglich.

Das Geld, besonders die Pfennige, sind genau abzusählen, damit Wechseln an der Kasse vermieden wird.

Wiesbaden, den 11. Juli 1904, Städtische Steuerkasse, Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer No. 17.

Bekanntmachung.

Wiesbadener Anstalten betr.

Die drei städtischen Wiesbadener Anstalten befinden sich

- 1. im Gebäude der hdb. Mädchenschule, Kellergeschoss, Eingang neben der Mädchenschule,
2. Am Römerthor,
3. im Hause Koonstraße 3.

Es werden verabsolgt:

Wannenbäder in sämtlichen Anstalten, Sitzbrausebäder in den Anstalten am Schloßplatz und Koonstraße, Wannenbäder in der Anstalt an der Koonstraße für Männer und Frauen;

Wannenbäder in der Anstalt am Schloßplatz für Frauen den ganzen Tag, für Männer nur zwischen 1 und 1/4 Uhr. Die Frauenabteilung ist in allen Bädern von 1-4 Uhr geschlossen.

Das Stadtbauamt.

Verdingung.

Die Herstellung einer Blitzableiteranlage in dem Erweiterungsbau der Gutenbergschule soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsstunden Friedrichstraße 15, Zimmer Nr. 15, eingesehen, die Verdingungsunterlagen ausschließlich Zeichnungen auch von dort und zwar bis zum Tage vorher bezogen werden.

Verdichtete und mit der Aufschrift St. B. N. 23 verschiedene Angebote sind spätestens bis Montag, den 1. August 1904, vormittags 10 Uhr,

hierher einzureichen. Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Rücklagsfrist: 14 Tage. Wiesbaden, den 16. Juli 1904.

Stadtbauamt.

Verdingung.

Der Abbruch des Waschhauses auf dem städtischen Krankenhausgelände hierseits soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsstunden im Städt. Verwaltungsgebäude, Friedrichstraße 15, Zimmer No. 9, eingesehen, die Angebotsformulare, ausschließlich Zeichnungen, auch von dort und zwar bis zum 1. August d. J. bezogen werden.

Verdichtete und mit der Aufschrift „St. B. 69“ verschiedene Angebote sind spätestens bis Dienstag, den 2. August 1904, vormittags 10 Uhr,

hierher einzureichen. Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Rücklagsfrist: 30 Tage. Wiesbaden, den 23. Juli 1904. Stadtbauamt, Abteilung für Hochbau.

Bekanntmachung.

Die auf dem alten Friedhofe befindliche Kapelle (Trauerhalle) wird zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt und zu diesem Zweck im Winter auf städtische Kosten nach Bedarf geheizt; die gärtnerische und sonstige Ausschmückung der Kapelle wird städtisch nicht besorgt, sondern bleibt alleinige Sache der Antragsteller. Die Benutzung der Kapelle zu Trauerfeierlichkeiten ist rechtsseitig bei dem zuständigen Friedhofsausschuss anzumelden, welcher alsdann dafür sorgt, daß diese zur bestimmten Zeit für den Trauerakt frei ist.

Wiesbaden, den 9. April 1904. Die Friedhofs-Deputation.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 12 der Abordnung für die Stadt Wiesbaden Bierwein-Produzenten des Stadtberings ihr Erzeugnis an Bierwein unmittelbar und längstens binnen 12 Stunden nach der Kelterung und Einflechterung schriftlich bei uns bei Vermeidung der in der Abordnung angeordneten Verordnungsstrafen ansammeln haben. Formulare zur Anmeldung können in unserer Buchhalterei, Neugasse 6a, unentgeltlich in Empfang genommen werden.

Wiesbaden, den 29. Juni 1904. Städt. Akziseamt.

Akzise-Rückvergütung.

Die Akziserückvergütungsbeträge aus vorigem Monat sind zur Zahlung angewiesen und können gegen Empfangsbekundigung im Laufe dieses Monats in der Abfertigungsstelle, Neugasse 6a, Bart-, Ginnecherei, während der Zeit von 8 Vorm. bis 1 nachm. und 3-6 nachm. in Empfang genommen werden.

Die bis zum 31. d. M. abends nicht erhobenen Akzise-Rückvergütungen werden den Empfangsberechtigten abzüglich Postporto durch Postanweisung überantwortet werden.

Wiesbaden, den 14. Juli 1904. Städt. Akziseamt.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Sommermonate (April bis einschließlich September) um 9 Uhr Vormittags.

Wiesbaden, den 12. März 1904. Städt. Akziseamt.

Dampfer-Fahrten.

Rhein-Dampfschiffahrt.

Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft. Abfahrten von Biebrich morgens 6.25 bis Coblenz, 8.05, 9.25 (Schnellfahrt „Borussia“ und „Kaiserin Auguste Victoria“), 9.50 (Schnellfahrt „Barbarossa“ und „Elsa“), 10.35, 11.20 (Schnellfahrt „Deutscher Kaiser“ und „Wilhelm Kaiser und König“), 12.50 bis Köln, mittags 3.20 (nur an Sonn- und Feiertagen) bis Assmannshausen, 4.20 bis Andernach, abends 6.20 u. 6.35 (Güter-schiff) bis Bingen, mittags 2.25 bis Mannheim. Gepäckwagen von Wiesbaden nach Biebrich morgens 7 1/2 Uhr. F 329 Billets und Auskunft in Wiesbaden bei dem Agent W. Bickel, Langgasse 20. Telefon 2364.

Hamburg-Amerika-Linie.

(Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10.) D. „Ambria“ auf der Heimreise von Ostasien, 21. Juli 7 Uhr morgens von Colombo. D. „Andalusia“ auf der Ausreise nach Ostasien, 21. Juli von Singapore. D. „Arcadia“ nach Philadelphia, 21. Juli 1 Uhr 45 Min. morgens Cuxhaven pass. D. „Armenia“ auf der Heimreise von Ostasien, 21. Juli morgens in Odessa. D. „Ascania“ 20. Juli in St. Thomas. D. „Batavia“ auf der Heimreise von Ostasien, 21. Juli 10 Uhr abends in Colombo. D. „Belgravia“ von Newyork kommend, 22. Juli 12 Uhr 30 Min. morgens auf der Elbe. D. „Blücher“ auf der Nordreise, 21. Juli 8 Uhr morgens in Merok. D. „Castilia“ 20. Juli in Tampico. D. „Constantia“ von New-orleans kommend, 21. Juli 3 Uhr nachm. von Havre nach Antwerpen und Hamburg. D. „Croatia“ von Westindien kommend, 21. Juli 3 Uhr nachm. von Havre nach Hamburg. S.-D. „Deutschland“ nach Newyork, 21. Juli 4 Uhr 30 Min. nachm. Cuxhaven passiert. D. „Hamburg“ 21. Juli 2 Uhr nachm. von Newyork via Plymouth und Cherbourg nach Hamburg. D. „Helvetia“ nach Westindien, 21. Juli 10 Uhr morgens in Antwerpen. D. „Hoerde“ 21. Juli 1 Uhr 30 Min. nachm. von Emden nach Narvik. D. „La Plata“ 20. Juli 11 Uhr morgens in Genua. D. „Markomania“ von Westindien kommend, 22. Juli 2 Uhr 15 Min. morgens auf der Elbe. D. „Nürnberg“ auf der Heimreise von Ostasien, 21. Juli von Singapore. D. „Patagonia“ nach Nordbrasilien, 22. Juli 1 Uhr 30 Min. morgens Cuxhaven passiert. D. „Prinz August Wilhelm“ von Havana und Mexiko kommend, 21. Juli 4 Uhr 40 Min. nachm. auf der Elbe. D. „Prinz Sigismund“ von Santos kommend, 20. Juli von Bahia. D. „Prinz Waldemar“ 20. Juli von Pernambuco. D. „Sambia“ auf der Ausreise nach Ostasien, 21. Juli Perim passiert. D. „Sohamburg“ 20. Juli von Tampico. D. „Strasburg“ auf der Heimreise von Ostasien, 21. Juli 5 Uhr morgens in Havre. D. „Suevia“ auf der Ausreise nach Ostasien, 22. Juli 3 Uhr morgens Cuxhaven passiert. D. „Syria“ 20. Juli in Vera Cruz.

Biebrich-Mainzer Dampfschiffahrt August Waldmann.

Im Anschlusse an die Wiesbadener Straßensbahn Fahrplan ab 1. Mai 1904.

Beste Gelegenheit nach Mainz.

Von Biebrich nach Mainz (ab Schloß): 9 10 11 12 1 2 3 4 5 6 7 8 9\*.

An und ab Station Kaiserstraße-Hauptbahnhof 15 Minuten später.

Von Mainz nach Biebrich (ab Stadthalle): 9 10 11 12 1 2 3 4 5 6 7 8 9\*.

An und ab Station Kaiserstraße-Hauptbahnhof 5 Minuten später.

\* Nur Sonn- und Feiertage. Extraboote für Gesellschaften. Abonnements Frachttüger 35 Pfg. per 100 Ko.

Niederländische Dampfschiff-Reederei.

Salonboote mit Schlafkabinen.

Tägliche Tourfahrten

ab Mainz 6 Uhr Morgens, Biebrich 6 Uhr 15 Min. Morgens, in Köln 5 Uhr Nachmittags, ab an Wochentagen 8 Uhr Abends, Sonn- u. Feiertagen 9 Uhr Abends, in Rotterdam 3 Uhr 15 Min. am folg. Nachm.

ab Rotterdam 7 Uhr Morgens, in Köln 4 am folg. Nachm., ab 10 30 Min. Abends, in Coblenz 7 30 am folg. Morgen, u Biebrich 3 30 Nachm.

Tägliche Schnellfahrten vom 20. Mai bis 10. September.

ab Mainz 9 Uhr 45 Min. Morgens, Biebrich 10

Anschluß per Staatsbahn: ab Frankfurt a. M. 8 Uhr 22 Min. Morgens, Wiesbaden 8 20

Anschluß per Straßenbahn: ab Wiesbaden 8 Uhr 21 Min. Morgens, Eltville 10 30

Anschluß per Rheinbahn: ab Schlangenbad 7 Uhr 39 Min. Morgens, Coblenz an Wochent. 2 Uhr 30 Min. Nachm., Sonn- u. Feiert. 4 Uhr 30 M., in Köln an Wochentagen 7 Uhr Abends, Sonn- u. Feiert. 9

Anschluß an das Tourboot nach Rotterdam.

ab Köln 7 Uhr 15 Min. Morgens, in Coblenz 2 Nachmittags, Eltville 8 05 Abends, in Biebrich 8 40

Abfahrt per Staatsbahn: nach Frankfurt 9 Uhr 11 Min. Abends, Wiesbaden 9 11

Abfahrt per Straßenbahn: nach Wiesbaden 9 Uhr Abends.

Billigste Fahrpreise.

Retourbillets bis Köln.

Tägliche Gepäckwagen.

Fahrpreisermäßigung für Schüler u. Vereint. Alles Nähere zu erfahren bei der Hauptagentur zu Biebrich a. Rh. Schürmann & Co., sowie in Wiesbaden bei Ludw. Engel, Reisebüro, Wilhelmstraße 46. F 329